

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katja Dörner, Volker Beck (Köln), Ulle Schauws, Dr. Franziska Brantner, Luise Amtsberg, Kai Gehring, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Hans-Christian Ströbele, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Regenbogenfamilien in Deutschland

Regenbogenfamilien sind Familien, bei denen Kinder bei gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partnern zusammenleben. Laut Zensus 2011 gab es im Mai 2011 in Deutschland knapp 34 000 eingetragene Lebenspartnerschaften. Insgesamt lebten 5 700 Kinder in Familien, deren Eltern eine eingetragene Lebenspartnerschaft führten.

In seinem Urteil vom 19. Februar 2013 äußerte sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dazu: „Die sozial-familiäre Gemeinschaft aus eingetragenen Lebenspartnern und dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners bildet eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie; [...] Ihr den Schutz des Familiengrundrechts zu verweigern, widerspräche dem Sinn des auf den Schutz der sozialen Familiengemeinschaft gerichteten Familiengrundrechts.“ (BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19. Februar 2013, Rn. 60 und 65). Nach Auffassung der Richter ist außerdem „davon auszugehen, dass die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie in einer Ehe“ (BVerfG, 2 BvR 1397/09, Rn. 76).

Dennoch werden eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen Recht weiterhin schlechter gestellt. Anders als den Eheleuten wird ihnen eine gemeinschaftliche Adoption verboten. Auch beim Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen werden lesbische, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Paare diskriminiert. Die Bundesärztekammer spricht in ihrer Musterrichtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion davon, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft nicht den nötigen Rahmen für eine stabile rechtliche Beziehung der Co-Mutter zum Kind gewährleisten würde und untersagt ihren Mitgliedern deswegen die Durchführung von reproduktionsmedizinischen Maßnahmen bei lesbischen Frauen.

Das vom Deutschen Bundestag geschaffene neue Adoptionsrecht benachteiligt nach Auffassung der Fragesteller verfassungswidrig (Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) nicht nur Eltern und Kinder in lebenspartnerschaftlichen Familien, weil ihnen die gemeinschaftliche Adoption verwehrt wird. Auch Ehegatten werden gegenüber Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern verfassungswidrig benachteiligt (Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 GG), da ihnen nach § 1742 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur die gemeinsame Adoption offen steht, während Lebenspartnerinnen

und Lebenspartner ein Kind einzeln annehmen und sich dann für oder gegen eine gemeinschaftliche Elternschaft über den Weg der Sukzessivadoption entscheiden können.

Rednerinnen und Redner der Regierungskoalition im Deutschen Bundestag und Sachverständige der CDU/CSU im Rechtsausschuss haben ihre Ablehnung des gemeinschaftlichen Adoptionsrechtes mit angeblich fehlenden empirischen Erkenntnissen über die Entwicklungschancen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Familien begründet und mögliche Schäden für Kinder durch das Aufwachsen in gleichgeschlechtlichen Familien befürchtet.

Das BVerfG hatte allerdings in seiner Verhandlung über die Sukzessivadoption alle Fachverbände zu der Verhandlung geladen und das einhellige Ergebnis aufgenommen, dass gleichgeschlechtliche lebenspartnerschaftliche und verschiedengeschlechtlich eheliche Familien für die Erziehung und Betreuung von Kindern gleichwertig sind.

Auch eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beauftragte Studie stützt diesen Befund:

„Die Ergebnisse der Kinderstudie legen in der Zusammenschau nahe, dass sich Kinder und Jugendliche in Regenbogenfamilien ebenso gut entwickeln wie Kinder in anderen Familienformen. Unabhängig von der Familienform wirken sehr ähnliche Einflussfaktoren. Entscheidend für die Entwicklung der Kinder ist nicht die Struktur der Familie, sondern die Qualität der innerfamiliären Beziehungen.“ (Rupp, M. (Hrsg.) Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Köln, 2009 S. 29 (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Forschungsbericht_Die_Lebenssituation_von_Kindern_in_gleichgeschlechtlichen_Lebenspartnerschaften.pdf).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner leben in Deutschland (bitte nach Bundesländern und Geschlecht auflisten)?
2. Wie viele Begründungen und Aufhebungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gab es seit dem 9. Mai 2011 (bitte nach Jahren, Bundesländern und Geschlecht auflisten)?
3. Wie viele Kinder leben zurzeit bei zwei gleichgeschlechtlichen Partnerinnen oder Partnern in Deutschland (bitte nach Bundesländern und Geschlecht der Eltern auflisten)?
4. Wie viele Kinder lebten bzw. leben in Deutschland in einer Pflegefamilie mit eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern (bitte nach Jahren, Bundesländern und Geschlecht der Eltern auflisten)?
5. Wie viele Kinder in Deutschland, die in einer Pflegefamilie zusammen mit eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern lebten, wurden von einem ihrer Pflegeeltern adoptiert?
6. Aus welchen Quellen bzw. Studien gewinnt die Bundesregierung ihre Informationen zur Lebenssituation von Regenbogenfamilien, und wie beurteilt die Bundesregierung die Informationslage?
7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der jetzigen Rechtslage beim lebenspartnerschaftlichen Adoptionsrecht auf das Kindeswohl von Pflegekindern, wonach im Falle einer Freigabe zur Adoption das Pflegekind nicht gemeinschaftlich, sondern zunächst nur von einem Elternteil als Kind angenommen werden kann und allenfalls hiernach in einem zweiten Schritt auf dem Wege über die Sukzessivadoption diese Familien erst zu einer familienrechtlich voll abgesicherten, lebenspartnerschaftlichen Familie werden können?

8. Welche Vorteile sieht die Bundesregierung in dieser aktuellen Rechtslage?
Auf welche Erkenntnisse stützt die Bundesregierung ihre Auffassung?
9. Wie viele eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner haben seit dem Jahr 2001 ein Kind einzeln angenommen (bitte nach Jahren, Bundesländern und Geschlecht der Eltern auflisten)?
10. Wie viele Stiefkindadoptionen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wurden seit dem Jahr 2005 durchgeführt (bitte nach Jahren, Bundesländern und Geschlecht der Eltern auflisten)?
11. Wie viele Kinder wurden in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft seit dem Jahr 2001 geboren (bitte nach Jahren und Bundesländern auflisten)?
12. Hält es die Bundesregierung für berechtigt, dass bei eingetragenen Lebenspartnerinnen, anders als bei Eheleuten, nach der Geburt eines Kindes ein Adoptionsverfahren erforderlich ist, damit die mit der Mutter verpartnerte Frau als zweiter Elternteil anerkannt wird?
Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
13. Plant die Bundesregierung, die o. g. Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerinnen gegenüber Eheleuten im Abstammungsrecht zu beenden?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?
14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, sich genauso gut entwickeln, wie Kinder, die bei verschiedengeschlechtlichen Eltern aufwachsen?
Auf der Grundlage welcher Studien etc. begründet die Bundesregierung diese Auffassung?
15. Plant die Bundesregierung, Studien zur Situation von Regenbogenfamilien und insbesondere von dort aufwachsenden Kindern in Auftrag zu geben?
Wenn ja, wann, und mit welchem Schwerpunkt?
16. Hat die Bundesregierung Kenntnis von empirischen wissenschaftlichen Untersuchungen, die einen Nachteil für Kinder in gleichgeschlechtlichen Familien belegen?
Wenn ja, welche?
17. Hält die Bundesregierung die im Auftrag des BMJV erstellte Studie „Dr. Marina Rupp (Hrsg.) Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften“ für noch aktuell und ausreichend?
Falls nicht, wann wird die Bundesregierung eine derartige Studie in Auftrag geben?
18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Weigerung einer Samenbank, einer Frau, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, Spendersamen zu verkaufen, gegen die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstößt, oder vertritt sie die Auffassung, dass es sich dabei um zivilrechtliche Schuldverhältnisse handelt, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird?
Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

19. Welche Landesärztekammern haben, nach Kenntnis der Bundesregierung, die (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion in ihre Berufsordnungen bzw. Satzungen integriert, und welche Landesbehörden haben dies durch welche Beschlüsse jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung genehmigt (falls die Beantwortung der Frage innerhalb der Frist nicht machbar ist, sind die Fragesteller mit einer Fristverlängerung einverstanden)?
20. Plant die Bundesregierung die Regelung zur künstlichen Befruchtung (§ 27a Absatz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) dahin zu ändern, dass auch lesbische Paare in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anspruch auf Kostenübernahme seitens der Krankenkassen bekommen?
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?
21. Welche Unterstützungsangebote, die gezielt für Regenbogenfamilien konzipiert wurden, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit?
Welche werden aus Bundesmitteln (mit-)finanziert?
22. Plant die Bundesregierung, diese Unterstützung auszuweiten?
Wenn ja, wann, und in welcher Form?
Wenn nein, warum nicht?
23. Angesichts dessen, dass der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur völligen Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Adoptionsrecht (Bundestagsdrucksache 18/577 (neu)) von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit dem Argument abgelehnt wurde, die Kinder würden aufgrund sexueller Orientierung ihrer Eltern zusätzlich diskriminiert,
 - a) welche Unterstützungsangebote für die in Regenbogenfamilien aufwachsenden Kinder gibt es, die sie vor solcher Diskriminierung schützen könnten bzw. die ihnen helfen könnten, mit einer solchen Diskriminierung umzugehen, welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Erfahrungen mit derartigen Angeboten, welche Vorhaben und Pläne gibt es in der Bundesregierung hinsichtlich der Förderung und Unterstützung solcher Angebote,
 - b) und plant die Bundesregierung auch anderen diskriminierten Gruppen die gemeinschaftliche Adoption zu verbieten?
Wenn ja, wann, und welche Gruppen werden betroffen?
24. Warum hat die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner erklärt, dass sie von der in dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) vom 27. November 2008 eröffneten Möglichkeit, im nationalen Adoptionsrecht die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner zuzulassen, keinen Gebrauch machen wird?
25. Wird sich die Bundesregierung über eine etwaige Entscheidung des BVerfG in der Sache ebenfalls hinwegsetzen?
26. Wie rechtfertigt die Bundesregierung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 GG die Ungleichbehandlung von Ehepaaren hinsichtlich der Wahlfreiheit zwischen Einzel- und gemeinsamer Adoption, die Lebenspartnerschaften grundsätzlich haben, während Ehepaare nur gemeinschaftlich adoptieren dürfen?
27. Wie rechtfertigt die Bundesregierung auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 1 GG die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerinnen bzw. Le-

benspartnern und lebenspartnerschaftlichen Adoptivkindern, nach der sie erst nach längerer Zeit und nur in zwei Adoptionsschritten zur gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes kommen, vor dem Hintergrund der Aussage des BVerfG: „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht; insbesondere sind beide Partnerschaften gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt. [...] Neben der naheliegenden Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner bestehenden Adoptionsmöglichkeiten wäre auch eine allgemeine Beschränkung der Adoptionsmöglichkeiten denkbar, sofern diese für eingetragene Lebenspartner und Ehepartner gleich ausgestaltet würden.“ (Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 – 1 BvR 3247/09 –, RN 104, 106)?

28. In welchen Ländern Europas ist nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtlichen Paaren eine Stiefkindadoption erlaubt (falls die Beantwortung der Frage innerhalb der Frist nicht machbar ist, sind die Fragesteller mit einer Fristverlängerung einverstanden)?
29. In welchen Ländern Europas ist nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtlichen Paaren eine Sukzessivadoption erlaubt (falls die Beantwortung der Frage innerhalb der Frist nicht machbar ist, sind die Fragesteller mit einer Fristverlängerung einverstanden)?
30. In welchen Ländern Europas werden nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtliche Paare gegenüber Eheleuten im Adoptionsrecht nicht unterschiedlich bzw. nicht anders behandelt als heterosexuelle Paare (falls die Beantwortung der Frage innerhalb der Frist nicht machbar ist, sind die Fragesteller mit einer Fristverlängerung einverstanden)?
31. In welchen Ländern Europas wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Elternschaft einer in Deutschland eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners rechtlich anerkannt (bitte nach Länder, Art der Adoption und daraus resultierenden Rechten und Pflichten auflisten; falls die Beantwortung der Frage innerhalb der Frist nicht machbar ist, sind die Fragesteller mit einer Fristverlängerung einverstanden)?
32. Wie sind der Stand und der Zeitplan für die Umsetzung der Forderung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, wonach bei Stiefkindadoptionen das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern im Einvernehmen erhalten bleiben sollte?
Welche gesetzlichen Änderungen sollen dafür vorgeschlagen werden?
33. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur sorge- oder unterhaltsrechtlichen Absicherung der Kinder, die in Familien mit mehr als zwei Eltern leben?

Berlin, den 1. Juli 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

